

Endlich Lösung beim Thema „Rezeptgebührenbefreiung für Arbeitslose“

1. **VwGH-Entscheidung wird nach Kritik der AK NÖ von Sozialversicherungsträgern umgesetzt**

Vielfach, so auch in DRdA 2009, 448, wurde kritisiert, dass die Krankenversicherungs-(KV-)träger die E des VwGH vom 23.2.2005, 2002/08/0268, ignorieren würden. Diese negative Praxis soll nach einer Vereinbarung der KV-Träger mit dem Hauptverband der Sozialversicherungs-(SV-)träger nun endlich der Vergangenheit angehören.

In der oben zitierten E hat der VwGH ausgesprochen, dass (konkret: bei einem Pensionsvorschussbezieher) eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu bejahen sei, weil zu berücksichtigen sei, dass Bezieher von Einkommen, die nur zwölf Mal jährlich ausbezahlt werden, mit jenen verglichen werden müssen, die 14 Zahlungen (etwa Pensionisten) bekommen. Um einen Vergleich der Einkommenssituation herstellen zu können, muss der Richtsatz für die Rezeptgebührenbefreiung demnach, um der E des VwGH gerecht werden zu können, durch zwölf dividiert und mit 14 multipliziert werden. Oder umgekehrt: Nach den geltenden Richtsätzen ist eine Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Person dann befreit, wenn ihr Einkommen durch 14 dividiert und mit zwölf multipliziert unter dem Richtsatz liegt.

2. **Formel, mit der Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfebezug mit den üblichen Richtsätzen beurteilt werden kann**

Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe / 14 × 12 = unter dem jeweiligen Richtsatz => Befreiung

3. **Die „abgeleiteten“ Richtsätze für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**

Nachfolgende Richtsätze sind (sofern man nicht nach der Methode unter 2. vorgeht) zu beachten:

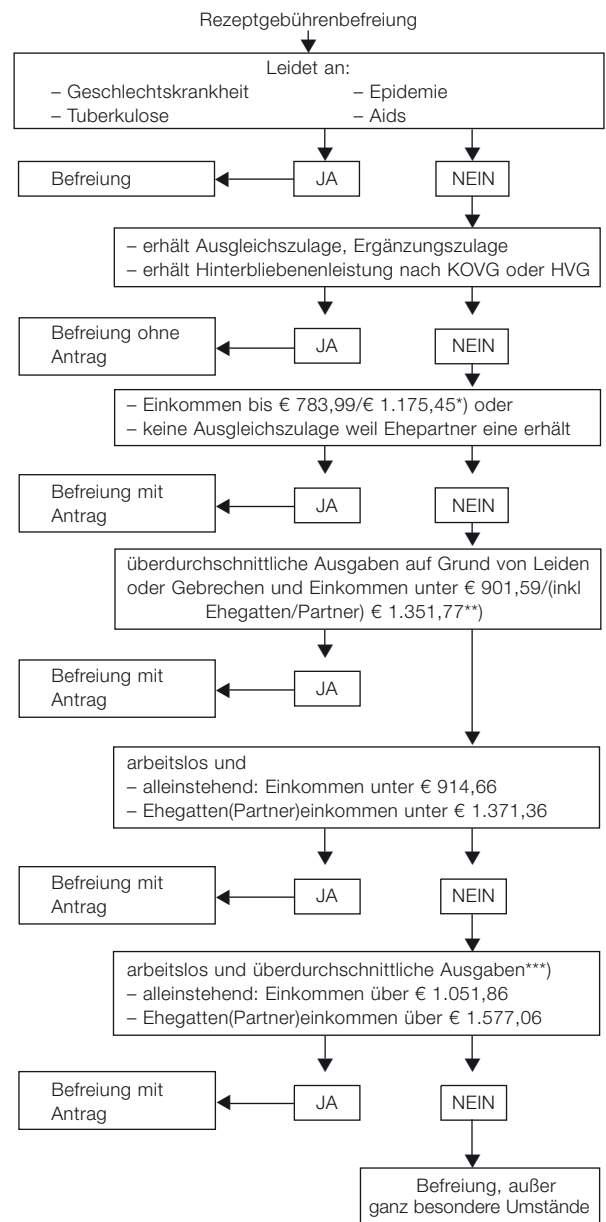
3.1. **Grenzbeträge für BezieherInnen von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe auf Antrag, monatlich**

Für Alleinstehende: € 914,66
Für Ehepaare: € 1.371,36

3.2. **Grenzbeträge für BezieherInnen von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe bei überdurchschnittlichen Ausgaben aufgrund von Leiden oder Gebrechen**

Für Alleinstehende: € 1.051,86
Für Ehepaare: € 1.577,06

Nun – fast fünf Jahre nach der E des VwGH – haben die SV-Träger endlich die Relevanz dieser E erkannt und in der Sitzung vom 7.10.2009 eine einheitliche Anwendung beschlossen. In der Vergangenheit haben doch so manche Arbeitslose zu Unrecht Rezeptgebühr bezahlt, für die Zukunft ist ein Abgehen von der ursprünglichen Haltung jedoch uneingeschränkt zu begrüßen.



*) Erhöhung pro unterhaltsrechtliches Kind € 82,16 monatlich.

**) Das Ehepartnereinkommen ist entsprechend einzurechnen, wobei es sich im einfachsten Fall um zwei Arbeitslose handelt.

***) Erhöhter Richtsatz.

JOSEF FRAUNBAUM (NIEDERÖSTERREICH)